

Blatt : 1

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Handelsname/Bezeichnung : PC 80 M Powder
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Klebstoffe -
 Gewerbliche Verwendung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
Deutschland	Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifocentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+352 8002-5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht zutreffend.

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren : PBT/vPvB Daten : nicht relevant.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoff**

Nicht anwendbar



Blatt : 2

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

3.2. Gemisch

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
<tx:MSQUARTZ (3)> (atemberer Staub <1%)	(CAS-Nr.) 14808-60-7 (EG-Nr) 238-878-4	>= 98	Nicht eingestuft

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise	: Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Siehe auch Abschnitt 8 . Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatische Behandlung. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.
Einatmen	: Für Frischluft sorgen.
Hautkontakt	: Mit viel Wasser/ waschen.
Berührung mit den Augen	: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Nach Verschlucken	: Keine besonderen Erste-Hilfe Maßnahmen erforderlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	: Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.
Hautkontakt	: Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.
Berührung mit den Augen	: Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.
Verschlucken	: Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühstrahl, Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Trockenlöschmittel.
Ungeeignete Löschmittel	: keine/keiner.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken	: Löschwasser nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe fließen lassen. Abfallbeseitigung gemäß den geltenden umweltschutzrechtlichen Bestimmungen.
-------------------	---

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung. Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Personen in Sicherheit bringen. Für gute Be- und Entlüftung sorgen.
------------------	--

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal**

Nicht für Notfälle geschultes Personal	: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Berührung mit den Augen vermeiden. Staub nicht einatmen.
--	---



Blatt : 3

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Verschüttetes Material aufkehren oder aufsaugen und in geeigneten Behälter zur Entsorgung geben. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8,. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Berührung mit den Augen vermeiden. Staub nicht einatmen.

Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern. Vor Feuchtigkeit schützen. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

<tx:MSQUARTZ (3)> (atembarer Staub <1%) (14808-60-7)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	0,15 mg/m ³ (yearly average, valid till 12/31/2013, the assessment period is one year-alveolar dust, respirable fraction)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (alveolar dust)
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	0,07 mg/m ³ (respirable fraction)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ 0,1 mg/m ³ (regulated under Quartz sand-respirable dust)
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (dust)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	0,3 mg/m ³ (total) 0,1 mg/m ³ (respirable)
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (respirable)
Frankreich	VME (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (restrictive limit-alveolar fraction)
Ungarn	AK-érték	0,15 mg/m ³ (respirable)
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Litauen	IPRV (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (Silicon dioxide variation-respirable fraction)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	0,075 mg/m ³ (respirable dust)

Blatt : 4

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

<tx:MSQUARTZ (3)> (atembarer Staub <1%) (14808-60-7)		
Polen	NDS (mg/m ³)	2 mg/m ³ (>50% free crystalline silica-inhalable fraction) 0,3 mg/m ³ (>50% free crystalline silica-respirable fraction) 4,0 mg/m ³ (2% to 50% free crystalline silica-inhalable fraction) 1,0 mg/m ³ (2% to 50% free crystalline silica-respirable fraction)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (respirable fraction, dust)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (in Cristobalite or Tridymite-total aerosol)
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	0,15 mg/m ³ (respirable fraction)
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (reclassified IARC group 2A to group 1-respirable fraction)
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	0,3 mg/m ³ (Dust containing .alpha.-Quartz, Cristobalite and/or Tridymite is evaluated by summation formula-total dust) 0,1 mg/m ³ (Dust containing .alpha.-Quartz, Cristobalite and/or Tridymite is evaluated by summation formula-respirable dust)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	0,3 mg/m ³ (Dust containing .alpha.-Quartz, Cristobalite and/or Tridymite is evaluated by summation formula-total dust) 0,1 mg/m ³ (Dust containing .alpha.-Quartz, Cristobalite and/or Tridymite is evaluated by summation formula-respirable dust)
Schweiz	VME (mg/m ³)	0,15 mg/m ³ (respirable dust)
Australien	TWA (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (respirable dust)
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (respirable dust)
USA - ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	0,025 mg/m ³ (respirable fraction)
USA - IDLH	US IDLH (mg/m ³)	50 mg/m ³ (respirable dust)
USA - NIOSH	NIOSH REL (TWA) (mg/m ³)	0,05 mg/m ³ (respirable dust)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Kontrollmaßnahmen	: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition. Siehe auch Abschnitt 7.
Handschutz	: Schutzhandschuhe gemäß EN 374. Bei der Auswahl spezieller Handschuhe für eine spezifische Anwendung und Einsatzdauer in einem Arbeitsbereich sind auch andere Faktoren im Arbeitsbereich zu berücksichtigen, beispielsweise (aber nicht darauf beschränkt): andere Chemikalien, die möglicherweise verwendet werden, physische Anforderungen (Schutz gegen Schneiden/Bohren, Fachkenntnis, thermischer Schutz) und die Anweisungen/Spezifikationen des Lieferanten der Handschuhe
Augenschutz	: Schutzbrille mit Seitenschutz (EN 166)
Atemschutz	: Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen. Wirksame Staubmaske (EN 149). Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen
Schutz gegen thermische Gefahren	: Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild	: Feststoff
------------------	-------------

Blatt : 5

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

Aussehen	: Feststoff. Granulat.
Farbe	: Weiß bis braun.
Geruch	: Keine.
Geruchsschwelle	: nicht relevant
pH-Wert	: 5 - 8 (400 g/l H ₂ O 20°C)
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: Not applicable
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: > 1610 °C
Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: Keine Informationen verfügbar
Flammpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Informationen verfügbar
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Keine Informationen verfügbar
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Dampfdichte	: Nicht anwendbar
Relative Dichte	: 2 - 3
Dichte	: -
Löslichkeit	: Flusssäure. Wasser: Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: Keine Informationen verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Not applicable
Viskosität, dynamisch	: Not applicable
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen.
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
<u>9.2. Sonstige Angaben</u>	
Zusätzliche Hinweise	: Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist bei Lagerung bei normalen Umgebungstemperaturen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei bestimmungsgemäßer Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Blatt : 6

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

<tx:MSQUARTZ (3)> (atemberer Staub <1%) (14808-60-7)

LD50/oral/Ratte	500 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 5 - 8 (400 g/l H2O 20°C)
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) pH-Wert: 5 - 8 (400 g/l H2O 20°C)
Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzellmutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Aspirationsgefahr	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Sonstige Angaben	: Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften : Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Umweltgefährliche Eigenschaften : nicht gefährlich.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit**PC 80 M Powder**

Persistenz und Abbaubarkeit : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Informationen verfügbar

12.4. Mobilität im Boden**PC 80 M Powder**

Ökologie - Boden : Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Vorsichtig handhaben. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 . Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Blatt : 7

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

Vorschlagsliste für : Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den
Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden
gemäß EAKV (2001/573/EC, 75/442/EEC,
91/689/EEC)

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
Keine weiteren Informationen vorhanden.				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Keine Informationen verfügbar

- Seeschifftransport

Keine Informationen verfügbar

- Lufttransport

Keine Informationen verfügbar

- Binnenschifftransport

Keine Informationen verfügbar

- Bahntransport

Keine Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

VwVwS, Verweis auf Anhang

: Wassergefährdungsklasse (WGK) nwg, Nicht wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)



Blatt : 8

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) : Gesamtstaub

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 11 - B- Weinig schadelijk voor in het water levende organismen

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : <tx:MSQUARTZ (3)> (atembarer Staub <1%) ist gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Dieser Stoff ist von einer Registrierung laut EG-Verordnung Nr.1907/2006 (REACH) ausgenommen

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Geändert. ABSCHNITT 3,5,12,13,14,15,16.

Abkürzungen und Akronyme:

ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
IATA = Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LEL = Untere Explosionsgrenze
UEL = Obere Explosionsgrenze
REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
DNEL = DNEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
N.O.S. = nicht anderweitig spezifiziert
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
STEL = Kurzzeitgrenzwert
TLV = Grenzwerte
TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : <http://esis.jrc.ec.europa.eu/> SDS : SIB-B2018 ANT 20100503.

Schulungshinweise : Dozenten für bewährte Verfahrensweisen.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2015/830/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet

PC 80 M Powder

FOAMGLAS[®]

Blatt : 9

Revision Nr. : 3

Ausgabedatum :
11/07/2016

Ersetzt : 24/06/2010

werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.